



An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: abteilung.62@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 1. Juni 2010
Zl. B,K-511/250510/HA

GZ: BMLFUW-UW.2.1.6/0031-VI/2/2010

Betreff: AWG Novelle 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird.

Ad § 1 Abs. 2 AWG

Die Anpassung des AWG 2002 an die fünfstufige Abfallhierarchie entspricht der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie 2008/98). Die unter lit. a angeführte Spezifizierung wird ebenso als notwendig und richtig erachtet wie die in lit. b enthaltene auf ökologische Aspekte Bezug nehmende Ausnahmeregelung (Abweichung von der Hierarchie).

Ad § 75 a AWG

Die darin enthaltenen Pilotprojekte, welche insbesondere zur Verbesserung der Kontrolle von Abfallexporten vorgesehen sind, werden als sinnvoll begrüßt.



Ad § 2 Abs. 5 Z 6 AWG

Bei einer Wiederverwendung ist zwischen einer Wiederverwendung von Nicht - Abfällen, die eine Abfallvermeidungsmaßnahme darstellt (Wiederverwendung), und einer Wiederverwendung von Abfällen, die eine Verwertungsmaßnahme darstellt (Vorbereitung zur Wiederverwendung), zu unterscheiden. Während sich die eine Maßnahme ausschließlich im Nicht-Abfallbereich abspielt, stellt die andere Maßnahme eine Abfallbehandlung dar. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfasst drei Maßnahmen: die Prüfung (der Funktionsfähigkeit), die Reinigung und die Reparatur).

Die Vorbereitung zur Wiederverwendung zielt daher auf eine einfache Behandlung zur weiteren Verwendung ab. Festzuhalten ist, dass v.a. im Osten Österreichs häufig unter dem Vorwand der „Wiederverwendung“ eine Sammlung und Abholung von Sperrmüll und Metallen durch nicht genehmigte ausländische Abfallsammler („Kleinmaschinenbrigaden“) erfolgt. **Um einen Missbrauch vorzubeugen wird eine präzisere Formulierung gerade im Hinblick auf die Sammlung und Abholung von Sperrmüll und Metallen gefordert.**

Ad § 9a AWG

Gemäß § 9a des Novellierungsentwurfs hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre ein Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen. Dieses Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt. **Zu betonen ist aber, dass die Umsetzung der zukünftigen Abfallvermeidungsmaßnahmen nicht über die Müllgebühren finanziert werden dürfen.**

§ 21 Abs. 3 AWG

Gemeinden gelten im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes als Abfallsammler oder –behandler. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie aufgrund landesrechtlicher Regelungen für die Sammlung/Behandlung von Abfällen sorgen müssen und daher Abfälle selbst sammeln/behandeln oder durch Dritte sammeln/behandeln lassen. Auch Gemeinden die Betreiber von Altstoffsammelzentren oder Sammelstellen für Problemstoffe sind, sind Abfallsammler bzw. Abfallbehandler im Sinne des AWG 2002.

Im § 21 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs wird als meldepflichtige Erstinstanz für bestimmte Abfälle, die in einer Verordnung festgelegt werden, die Gemeinde definiert. **Da es zahlreiche (Bezirks-)Abfallverbände gibt, die gemäß ihren Satzungen die Aufgaben gemäß AWG für die Gemeinden zur Gänze**

durchführen, sollte in solchen Fällen der Ausweis durch diese Verbände ermöglicht bzw. diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Ad § 23 Abs. 4 AWG

Der neu eingefügte Abs. 4 ermächtigt den BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, zur Sicherstellung des regulären Betriebs und der Wartung der Register gemäß § 22 AWG einen angemessenen Aufwandsersatz zur Einhebung durch den Dienstleister dieser Register mit Verordnung festzulegen. Den Erläuterungen nach belaufen sich die Kosten für Betrieb und Wartung derzeit auf ca. 750 000 Euro pro Jahr. **Da diese Abgabe zu einer unkontrollierbaren Weitergabe bei allen Stufen der Entsorgung führen würde, ist diese strikt abzulehnen.**

Ad § 69 Abs. 7a AWG

Die Aufnahme der Prinzipien der Entsorgungsnähe und der Entsorgungsautarkie in das AWG zur Absicherung und Errichtung entsprechender Anlagen zur Verwertung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen ist aus volkswirtschaftlichen und umweltpolitischen Gründen grundsätzlich zu begrüßen. Zu betonen ist aber, dass diese Regelung den Export von Abfällen in grenznahe Beseitigungs- bzw. Verwertungsanlagen, die den strengen österreichischen Auflagen und Standards entsprechen, nicht verhindern darf.

§ 69 Abs. 7a des vorliegenden Entwurfs bestimmt, dass das Verbringen von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung [...] zu untersagen ist, wenn den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie oder der Nähe gemäß § 1 Abs. 4 nicht entsprochen wird. Aus der Verwendung der Konjunktion „oder“ ist abzuleiten, dass die Verbringung und damit der Export von Abfällen dann zu untersagen ist, wenn einem der beiden Prinzipien nicht entsprochen wird, sohin auch dann, wenn nur der Entsorgungsautarkie nicht entsprochen wird. Gerade im Hinblick auf die Situation in Vorarlberg (Abfalltransporte von Vorarlberg in die Schweiz) wird diese Art der Formulierung abgelehnt, da sie einem faktischen Andienungszwang von Restabfällen aus der kommunalen Systemabfuhr an innerösterreichische Anlagen gleichkommt.

Auch aus ökologischer Sicht widerspricht dies dem Gedanken des Umweltschutzes. So befinden sich bspw. die MVA Buchs (Schweiz) oder Kempten (Deutschland) nur wenige Kilometer von der Vorarlberger Grenze, die nächste MVA in Österreich liegt jedoch knapp 450 km entfernt. Die in Österreich zum Teil vorhandene Anlagenüberkapazität darf nicht dazu führen, dass dem ökologischen

Gesichtspunkt keine Rechnung mehr getragen wird und Abfälle trotz grenznaher (und dem Stand der Technik entsprechender) Entsorgungsanlagen über weite Strecken transportiert werden müssen. Die Überkapazität an Anlagen resultiert dabei in erster Linie aus der mangelnden gemeinsamen Abstimmung über Standort und Bedarf. Die diesbezügliche Planungskompetenz der Länder sollte in einer akkordierten Art und Weise wahrgenommen werden.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher, dass eine Untersagung der Verbringung nur dann auszusprechen ist, wenn beiden Prinzipien (Autarkie und Nähe) nicht entsprochen wird. Daher sollte die Konjunktion „oder“ in § 69 Abs. 7a letzter Halbsatz AWG mit dem Bindewort „und“ ersetzt werden.

Um dem Prinzip des ökologischen Einwandes auch in jenen Fällen gerecht zu werden, in denen Abfälle verbracht werden, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, wird seitens des Österreichischen Gemeindebundes gefordert, dass das Verbringen von Abfällen jedenfalls zu untersagen ist, wenn die Abfallbehandlungsanlagen nicht dem Stand der Technik entsprechen (nicht den österreichischen Anforderungen genügen) bzw. die Beseitigung nicht den österreichischen Standards entspricht. Dieser Untersagungsgrund sollte aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes explizit in das Abfallwirtschaftsgesetz aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.

Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Bgm. Helmut Mödlhammer